

Festanstellung und selbständige Tätigkeit – Hinweise vom DTKV Hessen im März 2025

Um den Lebensunterhalt zu sichern, benötigt man normalerweise eine Vollzeitstelle oder eine adäquate selbständige Tätigkeit. Im künstlerischen Bereich überwiegen sogenannte hybride Arbeitsverhältnisse. Man deckt einen Teil des Einkommens über künstlerische Tätigkeiten, wie Konzerte ab und arbeitet die restliche Zeit als Lehrkraft.

Die Lehrtätigkeit wurde bis jetzt hauptsächlich mit Honorarverträgen an Musikschulen ausgeübt, wenn man nicht rein selbständig arbeitet. Durch die Folgerungen aus dem „Herrenberg – Urteil“ werden inzwischen häufig Festanstellungen in Teilzeit angeboten.

Eine Festanstellung in Teilzeit und die gleichzeitige selbständige Tätigkeit als Privatlehrkraft und ausübende/r Musiker*in ist möglich und kann durchaus Vorteile bieten. Zur Durchsetzung der eigenen Rechte ist es hilfreich sich mit Kolleg*innen auszutauschen, zusammenzuschließen und einem Berufsverband wie dem DTKV beizutreten, der auch Erstrechtsberatung anbietet.

Unser Vorstandsmitglied Marco Lorusso bietet Beratung an:

Marco.Lorusso@DTKV-Hessen.de

Arbeitnehmer*innen haben in Deutschland gesetzliche Rechte, die durch einen Arbeitsvertrag nicht außer Kraft gesetzt werden können.

Das sind unter anderen:

- Entgeltfortzahlung an Feiertagen
- bezahlter Urlaub von 24 Werktagen im Jahr
- Entgeltfortzahlung in den ersten sechs Krankheitswochen
- gesetzlicher Kündigungsschutz
- gesetzlicher Mutterschutz
- Elterngeld
- Eltern- und Erziehungszeiten
- gesetzliche Unfallversicherung
- Qualifiziertes Zeugnis bei Kündigung
- Recht auf eine Mitarbeitendenvertretung
- einen schriftlichen Arbeitsvertrag.

Alle diese Rechte gelten auch für Teilzeitbeschäftigungen, Mini – und Midijobs (Erklärung Mini – Midijob s. Anhang)

An kommunalen Musikschulen, die tarifgebunden sind, gilt in der Regel der TVöD. Dann muss ein Gehalt nach TvöD Entgeltgruppe 9b (ist aktuell in Verhandlung für eine höhere Einstufung) gezahlt werden.

Musikschulen in e.V. Trägerschaft, die in Hessen überwiegen, müssen sich nicht an den TVöD halten. In der Regel stufen sie ihre Beschäftigten schlechter ein.

Zusammenhangstätigkeiten: Konferenzen, Konzerte, Tag der offenen Tür, etc müssen in ihrem zeitlichen Umfang angemessen zur Stundenzahl der Beschäftigung stehen. Dabei ist eine detaillierte Arbeitszeiterfassung hilfreich und gesetzlich verpflichtend. Ein konstruktives Miteinander von Schulleitung und Lehrkraft sollte bei diesem Thema unbedingt gepflegt werden.

Anzeigenpflicht von weiteren Tätigkeiten.

Selbständige Tätigkeiten, wie Erteilung von Privatunterricht , Konzerte als Musiker*in, etc., müssen der Schulleitung nicht mitgeteilt werden. Das ist im Grundgesetz Artikel 12 durch die „Freiheit der Berufsausübung“ geschützt.

Die Arbeitgebenden können allerdings auf Mitteilung bestehen, um zu klären ob

- die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten gefährdet ist
- durch eine Konkurrenztaetigkeit gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen wird
- gegen die gesetzlichen Arbeitszeitregeln verstoßen wird

Eine Mitteilung ermöglicht in der Regel kein Verbot der selbständigen Tätigkeit. Hier ist das Beschäftigungsvolumen der Festanstellung maßgeblich.

Bei einer Beschäftigung von sechs Stunden kann die Musikschulleitung ein Verbot einer weiteren Beschäftigung nicht durchsetzen. Bei einer Beschäftigung von über 25 Stunden könnte das eher möglich sein.

Sozialversicherungen

Die Musikschule zahlt bei Festangestellten

- den Arbeitgeberanteil und
- den Arbeitnehmer*innenanteil direkt vom Lohn

Bei Mini- und Midijob werden die Arbeitnehmer*innen nur teilweise und in geringem Umfang belastet.

Künstlersozialkasse (KSK)

Wenn das freiberuflich erzielte Jahreseinkommen mindestens **3900 €** beträgt. Kann man neben einer Festanstellung in der KSK bleiben, (Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = Jahreseinkommen).

Die Kranken – und Pflegeversicherungsabgaben werden nur an der Stelle erhoben wo die Haupttätigkeit besteht. Das heißt, wo das meiste Einkommen erzielt wird.

Beispiel:

Einkommen Musikschule in Teilzeitfestanstellung: 15.000 € pro Jahr

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit: 5.000 € pro Jahr

Kranken – und Pflegeversicherungsbeiträge werden nur auf das Einkommen der Musikschultätigkeit erhoben.

Die in diesem Artikel bereitgestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und sollen keine rechtlichen Fragen oder Probleme behandeln, die im individuellen Fall auftreten können. Die Informationen sind allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken.

Anhang:

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen mit höchstens 556 Euro monatlichem Arbeitsentgelt oder einem Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr. Durch fehlende Beiträge zu den Sozialversicherungen sichern Minijobs sozial nicht ab.

Der Arbeitgeber führt bei Minijobs zwar pauschal Beiträge zur Sozialversicherung ab, dennoch sind Minijobberinnen und Minijobber damit **nicht automatisch kranken- und pflegeversichert**. Erst ab einem Verdienst über 556 Euro zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Kranken- und Pflegeversicherung ein und erwerben damit den Versicherungsschutz. (Quelle: Minijob- Zentrale.de)

Musiker*innen können sich bei ausreichendem selbständigen Einkommen (s.o.) über die KSK krankenversichern.

Im **Midijob** gibt es beim Verdienst eine untere Grenze von 556,01 Euro und eine obere Grenze von 2.000 Euro im Monat. Wer durchschnittlich im Monat in diesem sogenannten Übergangsbereich verdient und auch nicht nur kurzfristig bis zu 3 Monate arbeitet, wird sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und auch zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Midijobber werden deswegen nicht bei der Minijob-Zentrale angemeldet, sondern bei ihrer jeweiligen Krankenkasse. An sie führen Arbeitgeber die Beiträge ab. Midijobber sind auch über die gesetzliche Unfallversicherung pflichtversichert, wie alle Beschäftigten, unabhängig von der Höhe des Verdienstes. (Quelle: Minijob-Zentrale.de)